VERORDNUNG (EWG) Nr. 2925/78 DES RATES

vom 12. Dezember 1978

zur Aussetzung der Anwendung der Bedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft gemäß dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien (2) ist für die Einfuhr bestimmter frischer Zitrusfrüchte der Tarifstellen 08.02 A I und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft eine Zollsenkung vorgesehen, die während der Geltungsdauer des Referenzpreises von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abhängt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (3) sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2365/77 des Rates vom 28. Oktober 1977 zur Aussetzung der Anwendung der Bedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien und Zypern in die Gemeinschaft gemäß den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder (4) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/77 (5) bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern ist am 1. Juli 1978 in Kraft getreten (6). Da die Verhandlungen über eine Erweiterung des derzeit mit Spanien geltenden Abkommens noch nicht abgeschlossen sind, ist es zur Vermeidung einer Änderung der Handelsregelung für diese Erzeugnisse angebracht, in bezug auf Spanien die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2365/77 über die Aussetzung des sogenannten „vereinbarten" Preises für bestimmte frische Zitrusfrüchte der Tarifstellen 08.02 A I und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :
	A. Orangen :
	I. Süßorangen, frisch
	ex B. Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten :
	— frisch

mit Ursprung in Spanien wird die Anwendung von Artikel 7 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979.

(1) ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1977, S. 41.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1978, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LAHNSTEIN